

C. Phänomenologische Erkenntnisse

Die phänomenologischen Erkenntnisse beschränken sich auf das untersuchte Sample. Sie zeigen jedoch exemplarisch bestehende Strukturen und Abläufe strafbaren Verhaltens in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Die Tatsache, dass in den verschiedenen Staatsanwaltschaften vergleichbare Phänomene beobachtet werden konnten, lässt auf eine Generalisierbarkeit der Ergebnisse schließen.

I. Betroffene Tiere

1. Nutztiere

In den meisten Verfahren waren Schweine, Rinder oder Geflügel betroffen.

Betroffene Tierart	Anzahl ⁶⁷
Geflügel (Hühner, Puten)	22
Schweine	55
Rinder	37
Ziegen	5
Schafe	7
Wachteln	1

In einigen der untersuchten Verfahren war nur ein Tier betroffen, in anderen mehrere Tausend Tiere. Bei den Verfahren mit lediglich einem betroffenen Tier handelte es sich meist um Schlachthofbefunde: Amtstierärzte stellten bei der Ankunft der Tiere am Schlachtbetrieb fest, dass ein angeliefertes Tier nicht transportfähig war und ihm durch den Transport und wegen fehlender Behandlung bereits im Haltungsbetrieb länger anhaltende erhebliche Schmerzen zugefügt wurden. Mehrere Tausend Tiere waren dann betroffen, wenn es zu Stallbränden gekommen war.

⁶⁷ Mehrfachnennung möglich, z.B. wenn ein Tierhalter Tiere mehrerer Tierarten hielt.

Anzahl betroffener Tiere ⁶⁸	Anteil am Sample
1	43 (36,4 %)
2 bis 3	13 (11,0 %)
4 bis 10	5 (4,2 %)
11 bis 100	8 (6,8 %)
101 bis 1000	5 (4,2 %)
Mehrere 1000	5 (4,2 %)
Mehrere Tiere (Anzahl unklar)	39 (33,1 %)

2. Heimtiere und Wildtiere

In den 33 Verfahren zu Tierschutzstraftaten an Heimtieren und Wildtieren handelte es sich bei dem betroffenen Tier weit überwiegend um einen Hund (23 Fälle).

Betroffene Tierart (Heimtiere und Wildtiere)	Anzahl ⁶⁹
Hunde	23
Katzen	3
Tauben	4
Pferde	2
Füchse	1
Marder	1

In der Mehrzahl dieser Verfahren (18 Fälle) war nur ein Tier betroffen.

II. Art und Größe der Betriebe

Bei den Betrieben im Sample handelte es sich zum Großteil um Tierhaltungsbetriebe, teilweise auch um Schlachtbetriebe oder Tiertransportunternehmen. Untersucht wurden Verfahren zu Tierschutzstraftaten in Betrieben jeder Größe.⁷⁰

68 Diese betrifft nur die Verfahren zu Tierschutzdelikten bei landwirtschaftlich genutzten Tieren.

69 Mehrfachnennung möglich, z.B. wenn ein Tierhalter Tiere mehrerer Tierarten hielt.

70 Die Betriebsgröße konnte bei 85 der 118 Fälle zu landwirtschaftlich genutzten Tieren ermittelt werden. Es existieren keine festen Größen für die Einordnung von Betriebsgrößen (vgl. auch *Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bun-*

	Kleinbetrieb	Mittelgroßer Betrieb	Großbetrieb
Größe des Betriebs	39 (45,9 %)	21 (24,7 %)	25 (29,4 %)

Ermittlungen gegen Großbetriebe wurden ausschließlich von Tierschutzorganisationen angestoßen, nicht von Veterinärbehörden.

III. Vorgeworfenes Verhalten

In dem Großteil der 118 Verfahren zu Tierschutzdelikten bei landwirtschaftlich genutzten Tieren wurde wegen Straftaten nach § 17 Nr. 2 b TierSchG⁷¹ ermittelt; in einigen dieser Fälle zugleich wegen § 17 Nr. 2 a TierSchG. Verfahren ausschließlich auf Grund des Verdachts einer Tat nach § 17 Nr. 2 a TierSchG gab es nicht. In mehreren Fällen wurde wegen „§ 17 Tierschutzgesetz“ ermittelt ohne nähere Differenzierung, welche Variante gemeint war. Ermittlungen wegen Tiertötung ohne vernünftigen Grund nach Nr. 1 wurden lediglich in zwei Fällen geführt.

Vorgeworfene Tat	Anzahl
§ 17 Nr. 1 TierSchG	2
§ 17 Nr. 2a TierSchG (ausschließlich)	0
§ 17 Nr. 2b TierSchG (ausschließlich)	95
§ 17 Nr. 2a, 2b TierSchG	12
§ 17 Nr. 2 TierSchG (ohne Differenzierung)	4
§ 17 TierSchG (ohne Differenzierung)	5

In den meisten Fällen stand eine Vernachlässigung von Tieren aufgrund fehlender tiermedizinischer Versorgung oder mangelnder Fütterung im Raum (84 Fälle). Sachverhalte, die medial starke Aufmerksamkeit erhalten, wie Langstrecken-Transporte in Nicht-EU-Länder oder Verstöße bei der Schlachtung von Tieren, waren seltener Gegenstand von Ermittlungsverfahren (2 bzw. 3 Fälle).

desministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“, 2015, S. 110). Bei der Einteilung der Betriebsgrößen orientierten sich die *Verfasserinnen* an den Tierzahlen in Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und von *Kayser/Schlieker/Spiller*, Die Wahrnehmung des Begriffs „Massentierhaltung“ aus Sicht der Gesellschaft, Berichte über Landwirtschaft, 2012, 417, 421.

71 Teilweise in Verbindung mit § 13 StGB.

Sachverhalt	Anzahl ⁷²
Vernachlässigung (z.B. mangelnde Fütterung, tierärztliche Versorgung)	84
Schlechte Haltungsbedingungen	31
Misshandlungen (z.B. Schlagen, Treten)	28
Stallbrände	10
Zuchtbedingte Schmerzen oder Leiden	3
Tiertransporte zum Schlachthof (Inland)	33
Tiertransporte (Langstrecken)	2
Verstöße beim Schlachtvorgang	3

1. Tierhaltung

a) Fehlende Versorgung

In einem Großteil der untersuchten Verfahren wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, die Tiere nicht ausreichend zu versorgen, etwa sie nicht zu füttern, die Haltungsanlagen nicht zu säubern oder kranke Tiere nicht tiermedizinisch behandeln zu lassen. Häufig trafen mehrere Formen der Vernachlässigung zusammen. Exemplarisch sind folgende Feststellungen eines Veterinäramts, das die 24 Rinder eines Tierhalters in abgemagertem Zustand vorgefunden hatte:

"Die erschreckenden örtlichen Gegebenheiten wiesen deutliche Spuren einer vernachlässigten Versorgung auf. Die vorgefundenen 24 Rinder waren unzureichend versorgt und ein angemessenes, ausreichendes Futterangebot war vor Ort nicht aufzufinden bzw. für die Rinder unerreichbar. Dementsprechend war auch der Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere. Die Rinder wiesen einen abgemagerten Zustand auf, sodass die Rippen und Beckenknochen hervorhoben. [...] Die Haltungseinrichtungen waren in einem hohen Grad verschmutzt. Die Buchten waren mit Ausscheidungen der Tiere (Gülle) verunreinigt, vier Rinder standen tief in ihren Exkrementen. Mehrere Buchten waren ohne Einstreu, sodass die Rinder entweder in ihren Ausscheidungen oder auf dem harten Untergrund lagen."

(Auszug aus Strafanzeige der Veterinärbehörde)

72 Mehrfachnennungen möglich.

b) Problematische Haltungsbedingungen

Gegenstand mehrerer Verfahren waren schlechte Haltungsbedingungen. Diese gingen teilweise mit einer fehlenden Versorgung der Tiere (siehe oben a)) einher. Teilweise wurden die Tiere jedoch ausreichend mit Futter und Wasser versorgt, aber unter problematischen Bedingungen gehalten, etwa im Dunkeln, in zu kleinen Vorrichtungen oder es wurden zu viele Tiere auf engem Raum untergebracht. Um drei Beispiele zu nennen:

- (1) In einigen Verfahren herrschte unter Schweinen Kannibalismus; die Tiere biss sich gegenseitig die Schwänze und Ohren ab. In den Strafanzeigen warfen die Tierschutzorganisationen dem Tierhalter vor, durch die Haltung der Tiere auf zu engem Raum und ohne Beschäftigungsmaterial das Kannibalismusgeschehen verursacht zu haben.
- (2) Mehrere Verfahren hatten zum Gegenstand, dass Sauen in für ihre Größe zu engen Kastenständen⁷³ (Metallgittervorrichtungen) gehalten wurden, wodurch die Tiere schmerzhaft Hautverletzungen erlitten.
- (3) In einem Kleinbetrieb mit drei Rindern und sechs Schweinen wurden die Schweine über Monate ohne Tageslicht oder Beleuchtung im Dunkeln gehalten.

c) Stallbrände

Wenn es durch mangelhaften Brandschutz zu Bränden in Tierhaltungsanlagen kommt, können die Tiere häufig nicht gerettet werden. Wenn Tierhaltungsanlagen keine Brandmelder haben, erfahren Rettungskräfte nicht früh genug von dem Brand. Selbst wenn Rettungskräfte die Anlagen erreichen, können sie die Tiere oft nicht mehr retten. Mitunter befinden sich mehrere Tausend Tiere in den Anlagen. Viele von ihnen können sich nicht mehr schnell fortbewegen. Rinder und Schweine in Vollspaltenbodenhaltungen leiden häufig an haltungsbedingten schweren Fuß- und Klauenverletzungen⁷⁴; Masthühner sind zuchtbedingt gegen Ende der Mastphase so schwer, dass sie kaum noch gehen können und die meiste

⁷³ Zu Kastenständen näher in Kapitel D. I. 2. c) gg).

⁷⁴ Siehe nur *Richter/Borberg*, Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG), Tagung der Fachgruppe „Tierschutz“ in Nürtingen am 12./13.3.2012, 2012, S. 355, S. 358.

Zeit liegen müssen.⁷⁵ Kommt es zu einem Stallbrand, versterben die Tiere dann in den Haltungsanlagen.

d) Zucht

Über die letzten Jahrzehnte wurden die am meisten verbreiteten Nutztierrassen stark auf Höchstleistungen gezüchtet:⁷⁶ Masttiere auf schnelles Wachstum, Milchkühe auf hohe Milchleistung, Legehennen auf hohe Legeleistung, Sauen auf hohe Wurfzahlen. Durch die teilweise extremen einseitigen Leistungen ist der Organismus der Tiere übermäßig belastet, sie erleiden Gesundheitsprobleme und Verhaltenseinschränkungen. Bei Milchkühen kommt es zu Euter- und Klauenentzündungen sowie Fruchtbarkeitsstörungen, bei Sauen zu Fruchtbarkeitsstörungen und Lahmheiten. Zur Mast eingesetzte Schweine, Hühner und Puten leiden unter vermehrten Herz-Kreislauf-Problemen und Beinschäden.⁷⁷ Diese Erkrankungen führen regelmäßig zu erheblichen Schmerzen und Leiden bei den Tieren.

Unter den untersuchten Verfahren waren nur drei, die zuchtbedingte Beeinträchtigungen der Tiere zum Gegenstand hatten. In diesen Fällen hatte eine Tierschutzorganisation Strafanzeige erstattet, weil es sich bei der vom Tierhalter verwendeten Putenrasse um Qualzucht handele, bei der die Tiere auf Grund hoher Mastleistung an schweren Fußballen- und Brusthautentzündungen litten.

2. Tiertransporte

a) Transporte innerhalb Deutschlands

Eine Vielzahl von Verfahren (33 Fälle) betraf den Transport von nicht transportfähigen Tieren zum Schlachthof. Tiere dürfen nach der EU-Tiertransportverordnung nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf

⁷⁵ Hirt/Maisack/Moritz § 11b TierSchG Rn. 29.

⁷⁶ Hirt/Maisack/Moritz § 11b TierSchG Rn. 22.

⁷⁷ Ausführlich und mit Nachweisen aus der veterinärmedizinischen Literatur Hirt/Maisack/Moritz § 11b TierSchG Rn. 22; umfassend auch Demmler, Leistungsabhängige Gesundheitsstörungen bei Nutztieren für die Fleischerzeugung (Schweine, Rinder, Hühner, Puten) und ihre Relevanz für § 11b Tierschutzgesetz („Qualzucht“), 2011.

die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.⁷⁸ Manche Tierhalter entscheiden sich jedoch dafür, verletzte oder kranke Tiere zur Schlachtung transportieren zu lassen, um Tierarztkosten für eine Behandlung der Tiere zu entgehen. Der hohe Anteil dieser Fälle an den untersuchten Verfahren erklärt sich dadurch, dass die Untersuchung jedes Schlachtieres am Schlachthof durch einen amtlichen Tierarzt aus Gründen der Lebensmittelhygiene rechtlich zwingend vorgeschrieben ist.⁷⁹ Diese Verstöße werden daher deutlich häufiger von behördlicher Seite aufgedeckt und beanstandet als andere Fälle von Tiermisshandlungen. Eine typische Dokumentation eines solchen Schlachthofbefundes lautete:

„Nicht transportfähiges Schwein transportiert. Krankes, verletztes Tier. Befund: Das Tier war von gutem Ernährungszustand und zeigte deutliche Anzeichen von Schmerzen (Zähneknirschen, Zittern). Es zeigte eine hochgradige Stützbeinlahmheit der linken Hintergliedmaße. Das Bein wurde nur kurzzeitig aufgesetzt und kaum belastet. Das Tier legte sich nach erfolgreichem Auftreiben alsbald wieder ab. [...] Art und Umfang der pathologischen Veränderung zeigen auf eine Leidensperiode von ca. 1-2 Wochen hin. [...] Durch den Transport sind ihm vermehrt Leiden, Schmerzen und Schäden entstanden.“

(Auszug aus Befund des Amtstierarztes)

b) Langstreckentransporte ins Ausland

Zwei der untersuchten Verfahren hatten Langstreckentransporte von Tieren zum Gegenstand. Tiere werden aus verschiedenen Gründen über weite Strecken transportiert. Zunächst ist der Transport lebender Tiere billiger als der Transport von Fleisch, denn dieses muss gekühlt transportiert werden.⁸⁰ Dagegen ist für den Transport von Tieren nicht einmal bei

78 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I VO.

79 Art. 18 II Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.

80 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bundesinformationszentrum Landwirtschaft, Tiertransporte <https://www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/tiertransporte> (zuletzt abgerufen am 27.1.2022).

großer Hitze eine Kühlung vorgeschrieben. Islamisch geprägte Länder importieren Tiere lebendig, um sie nach religiösen Vorschriften zu schächten (ohne Betäubung zu schlachten).⁸¹ In Deutschland ist dies nur unter engen Voraussetzungen⁸² und mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt. Es ist grundsätzlich unzulässig, von Deutschland aus Rinder in Gebiete transportieren zu lassen, bei denen vorhersehbar ist, dass die Tiere unter Anwendung tierquälerischer Praktiken geschlachtet werden.⁸³ Dabei lässt sich kaum bestreiten, dass das Schächten den Tatbestand der Tierquälerei erfüllt: Das Rind wird zunächst fixiert oder anderweitig an der Fortbewegung gehindert – in Nicht-EU-Staaten mangels Fixiereinrichtungen teilweise durch Durchschneiden der Sehnen oder Ausstechen der Augen;⁸⁴ dann wird bei voller Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit des Tieres ein Halsschnitt durchgeführt. Das Rind bleibt danach noch einige Zeit bei Bewusstsein, was man u.a. an Aufstehversuchen nicht fixierter Rinder erkennen kann, und erlebt unter Todesangst mit, wie es entblutet.⁸⁵ In der Praxis werden Tiertransporte in diese Nicht-EU-Staaten derzeit allerdings weitgehend geduldet, weil – trotz zahlreicher detaillierter Berichte und Bilddokumentationen – von Gerichten angenommen wird, es sei nicht sicher, dass die Tiere im Ausland tatsächlich geschächtet würden.⁸⁶

Auch männliche Kälber von zur Milchproduktion gehaltenen Rindern werden häufig ins Ausland transportiert.⁸⁷ Da sie von einem – auf hohe Milchleistung gezüchteten – Milchrind gezeugt wurden, eignen sie sich nicht zur schnellen Mast. Jährlich werden von Deutschland aus Millio-

81 Siehe hierzu etwa den Bericht des Tierarztes Dr. Alexander Rabitsch in *Maisack/Rabitsch*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2018, 209, 210 ff. Kritisch hierzu *Scheuerl/Glock*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2018, 69, 70.

82 § 4a II TierSchG.

83 Ausführlich *Felde*, NVwZ 2019, 534; *Maisack/Rabitsch*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2018, 209.

84 Vgl. hierzu erneut den Bericht des Tierarztes Dr. Alexander Rabitsch in *Maisack/Rabitsch*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2018, 209.

85 *Hirt/Maisack/Moritz* § 4a TierSchG Rn. 11 f.; *Felde*, NVwZ 2019, 534, 536.

86 Hierzu kritisch *Felde*, NVwZ 2019, 534, 535.

87 Pressemitteilung der Landesbeauftragten für Tierschutz beim Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 17.2.2021, <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-service/presse-und-offentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/langstreckentransporte-aus-baden-wuerttemberg-erneut-unterwegs-nach-spanien/> (zuletzt abgerufen am 27.1.2022). Siehe auch *Mohr/Mohr*, NJOZ 2021, 449.

nen lebender Tiere ins Ausland transportiert.⁸⁸ Unter den untersuchten Verfahren fanden sich jedoch nur zwei Fälle, die Langstreckentransporte ins Ausland zum Gegenstand hatten. In einem Verfahren rügte eine Tierschutzorganisation, dass Tiertransporte über weite Strecken durch Länder erfolgten, in denen nicht genügend Versorgungsstationen existierten; die Tiere würden daher unter Durst, Hunger, Erschöpfung und fehlender Bewegungsfreiheit leiden.

3. Misshandlungen der Tiere

Misshandlungen der Tiere erfolgten in ganz unterschiedlichen Situationen. Folgende drei Konstellationen zeigen die Bandbreite der Fallgestaltungen:

- (1) Zwei Mitarbeiter eines kleinen Bio-Tierhaltungsbetriebs schlugen wiederholt heftig mit einer Art Schlagstock und mit der Faust auf Kopf, Schnauze, Hals, Hinterteil, Rücken von Ziegen ein, die festgehalten wurden oder bereits fixiert waren.
- (2) Ein Tierhalter kürzte zwei Rindern unsachgemäß das Horn, ohne die Tiere zu betäuben und ohne ihnen anschließend Schmerzmittel zu verabreichen; die Wunden der Tiere ließ er nicht tiermedizinisch behandeln.
- (3) Bei der Ausstellung von Puten schleuderten, warfen und stopften die Mitarbeiter eines Mastbetriebs die Tiere in Transportkäfige, wodurch einige Tiere Flügelbrüche erlitten.

Systematische Tiermisshandlungen zeigten an einem Schlachthof, zu dem regelmäßig kranke und verletzte Tiere transportiert wurden, die dann routinemäßig mit Elektrotreibern traktiert oder mit einer Seilwinde vom Transporter gezogen wurden:

„Das Bildmaterial gibt Aufschluss über erhebliche Verstöße bei der Entladung von kranken oder verletzten Kühen, die das Fahrzeug erkennbar nicht mit eigener Kraft verlassen können. Die Beteiligten traktieren das jeweilige Tier bei vollem Bewusstsein mit elektrischen Tiertreibern o.ä. Hilfsmitteln, um dieses mittels wiederholter, intensiver Schmerzimpulse zum Verlassen des Transporters zu bewegen. In den Fällen, in denen die Vorgehensweise

88 Die genaue Anzahl der insgesamt transportierten Tiere wurden von staatlicher Seite nicht veröffentlicht; Anhaltspunkte ergeben sich aus den Zahlen des Statistischen Bundesamts zur Aus- und Einfuhr von Zuchttieren.

nicht den beabsichtigten Effekt erzielt, wenden die Beteiligten wiederholt Ketten an, die man an den Extremitäten der Tiere anbringt. Mittels einer Seilwinde wird die Kuh schließlich ohne vorherige Betäubung vom Fahrzeug gezogen.“

(Polizeilicher Vermerk zu den Videoaufnahmen)

4. Tiertötung

a) Schlachtung

Mit Blick auf Verstöße beim Schlachtvorgang bestanden die Vorwürfe insbesondere darin, dass Tiere entgegen den rechtlichen Vorgaben ohne ausreichende Betäubung getötet worden seien. In einem Fall wurde bei der Schlachtung die Frist zwischen Betäubung und Halsstich überschritten und das Tier bewegte sich nach der Entblutung. Es lag daher nahe, dass das Tier nach der Betäubung aufgewacht war und die Entblutung bei Bewusstsein miterlebt hatte. In einem anderen Verfahren kam es zu einer Reihe an Vorfällen: Einige Tiere waren bei der Schlachtung mangelhaft betäubt, weil das falsche Betäubungsgerät eingesetzt worden war. Ein Schwein wurde nach der Betäubung nicht ausgeblutet, weil der Mitarbeiter dies vergessen hatte; es ertrank daher erst in der Brühmaschine. Einem Schwein, das in der Betäubungsanlage zusammenbrach, wurden beide Oberschenkel gebrochen, als zwei Mitarbeiter das Tier hinauszogen.

b) Sonstige Fälle der Tötung

Auffallend war, dass einige in der Praxis problematische Sachverhalte in den untersuchten Verfahren gar nicht vorkamen. Dies betrifft insbesondere Sachverhalte, bei denen Tiere auf unzulässige schmerzhaftes Art und Weise oder ohne vernünftigen Grund getötet werden.

Die Tiermedizinerin Professor Dr. Elisabeth große Beilage der Tierärztlichen Hochschule Hannover hatte im Rahmen einer Untersuchung in vier Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte in verschiedenen Regionen Deutschlands festgestellt, dass die Durchführung der Betäubung oder Tötung bei 61,8 % der im Haltungsbetrieb notgetöteten Schweine soweit fehlerhaft war, dass auch hier Tiere „erheblichen, teils auch länger

anhaltenden Schmerzen oder Leiden ausgesetzt“ waren.⁸⁹ Unter den analysierten Verfahren fand sich jedoch kein einziger Fall, in dem wegen fehlerhafter Nottötung ermittelt wurde. Dieser Umstand ist allerdings wenig überraschend und erklärt sich dadurch, dass die Nottötungen ohne Kontrolle stattfinden, sodass Straftaten in diesem Zusammenhang kaum zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen.

Ein weiterer in der Praxis problematischer Sachverhalt betrifft das Sterbenlassen männlicher Kälber von Milchvieh. Ähnlich wie sich die männlichen Küken von Legehennen nicht zur Mast eignen verhält es sich mit männlichen Kälbern von Milchvieh: Sie setzen nicht schnell genug Fleisch an, um für die Mast geeignet zu sein. Daher unterlassen einige Tierhalter die tierärztliche Behandlung erkrankter männlicher Kälber und lassen diese versterben.⁹⁰ Unter den untersuchten Verfahren befindet sich nur ein Fall, in dem wegen der (nicht erforderlichen) Euthanasie männlicher Kälber ermittelt wurde. Das Verfahren wurde von einer Privatperson angestoßen und nur wegen eines mit der Tötung der Tiere zusammenhängenden Diebstahls von Medikamenten zur Anzeige gebracht.

IV. Erkenntnisse zu den Beschuldigten

1. Adressaten des Tatvorwurfs

In der Mehrheit der untersuchten Verfahren richtete sich der Tatvorwurf gegen Mitarbeiter eines Betriebs oder Inhaber von Kleinbetrieben bzw. Nebenerwerbslandwirte. Ermittlungen gegen die Inhaber oder Geschäftsführer von Großbetrieben waren hingegen selten. Auch gegen sonstige Leitungspersonen wie etwa Tierschutzbeauftragte in Schlachtbetrieben⁹¹ wurde in keinem Verfahren ermittelt.

89 *Große Beilage*, Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, 2017, S. 155.

90 Vgl. auch *Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft*, Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“, 2015, S. 97; Stellungnahme des Deutschen Ethikrates vom 16.6.2020, S. 62.

91 Nach Art. 17 VO (EG) 1099/2009 (EU-Schlachtverordnung) sind Schlachtbetriebe verpflichtet, einen Tierschutzbeauftragten zu benennen. Dieser ist zuständig für die fachliche Umsetzung der Tierschutzvorschriften und entwickelt hierfür Standardarbeitsanweisungen, deren Einhaltung er überprüft. Der Tierschutzbeauftragte wird formell vom Schlachthofunternehmer benannt und ist dem Personal

Diesen Eindruck teilte der Leiter einer Tierschutzorganisation mit Blick auf die von seiner Organisation angestoßenen Verfahren. Nach seiner Erfahrung gingen die Staatsanwaltschaften eher gegen Angestellte als gegen die Leitungspersonen vor.

„Leider ist halt Vorgehen gegen Leitungspersonen in Betrieben ganz, ganz schwierig. Das ist auch ein Mechanismus, den wir kritisieren, dass die Staatsanwaltschaften dazu neigen, nur unterbezahlte Angestellte zur Verantwortung zu ziehen. Also mir ist auch kein Fall bekannt, wo ein Tierschutzbeauftragter vor Gericht zu Rechenschaft gezogen worden ist.“

(T 2)

Auch die befragten Staatsanwälte gaben an, dass die Verfolgung von Leitungspersonen besondere Schwierigkeiten bereite. Ein Tatnachweis sei letztlich nur möglich, wenn wiederholte und offensichtliche Missstände belegt werden könnten.

„Was man aber da sagen muss, zur Überführung des Führungspersonals ist eine länger dauernde und eine kurzfristige Überwachung unumgänglich. Sie kriegen ihn nur, wenn Sie sagen, dass er sich da nicht mehr rausreden kann. [...] Man muss wirklich immer wieder überprüfen, und wenn jedes Mal die Mängel sind, dann kann er sich nicht mehr rausreden.“

(StA 1)

Gerade in größeren Betrieben sei es schwierig, Leitungspersonen strafrechtlich zu belangen. Das Strafrecht sei darauf ausgerichtet, die Beteiligung an konkreten Taten zu sanktionieren – nicht die Verantwortung für strukturelle Defizite.

„[Ein weiteres Problem ist,] in größeren Betrieben tatsächlich die Verantwortlichkeit der einzelnen handelnden Personen und ihre Kenntnis von

gegenüber weisungsbefugt, dies gilt auch etwa für das Personal von Subunternehmern. Er muss zur Ausübung der Funktion besonders qualifiziert sein und über einen Sachkundenachweis nach Art. 7 EU-Schlachtverordnung i.V.m. § 4 TierSchlV verfügen, der alle Tätigkeiten einschließt, die in seinem Verantwortungsbereich ausgeführt werden; in großen Schlachtbetrieben ist der Tierschutzbeauftragte oft ein Tierarzt. Näheres zum Tierschutzbeauftragten siehe Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung – Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und zur Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20.12.2012, AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), 2014, S. 30 ff. Zur möglichen Strafbarkeit des Tierschutzbeauftragten eines Schlachtbetriebs *Hahn/Kari*, NuR 2022, 96, 101.

einzelnen tierschutzwidrigen Vorgängen nachzuweisen. Da ist das deutsche Strafrecht ja ein bisschen geprägt so durch eine Tat, einen konkreten zeitlich, örtlich eingegrenzten Vorgang, an den ich Rechtsfolgen anknüpfen kann. Das Strafrecht ist da weniger geprägt durch so ein Unternehmen, durch eine große ganze Organisation. Das tritt ja mehr so in den Randbereichen des Strafrechts so bei Terrorismus oder vielleicht bei organisierter Kriminalität, da kommt man da ran. Aber weniger im Kernstrafrecht oder beim 17 TierSchG, wo man so auf konkrete Vorgänge schaut und sich dann eben fragen muss, wer hat diesen konkreten Vorgang veranlasst, wer hat ihn möglicherweise dazu angestiftet, dazu gebracht, wer hat den Vorgang so ablaufen lassen, obwohl er ihn hätte stoppen müssen.“

(StA 4)

Gegen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte wurde in keinem der untersuchten Fälle ermittelt, was sich womöglich dadurch erklärt, dass in nur einem Fall Anzeige gegen Amtstierärzte erstattet wurde. Jedoch können sich Amtstierärzte insbesondere dann strafbar machen, wenn sie gegen tierschutzstrafrechtswidrige Zustände oder Handlungen nicht einschreiten.⁹² Sie haben eine Garantenpflicht zur Verhinderung von Tierschutzstraftaten in ihrem Zuständigkeitsbereich,⁹³ die sich insbesondere aus ihrer Schutzpflicht gegenüber dem bedrohten Rechtsgut Tierwohl und aus der Vorschrift des § 16a TierSchG ergibt. Nach § 16a TierSchG ist die Amtstierärztin verwaltungsrechtlich zum Einschreiten gegen Tierschutzverstöße verpflichtet, denn die Vorschrift gibt dem Amtsträger nur ein Auswahlermessen, kein Entschließungsermessen;⁹⁴ sie hat daher „rechtlich

92 Ausführlich Thilo, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, 2020, S. 93 ff.; vgl. auch Bülte, Zur Strafbarkeit von Tierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkung an Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaten durch Erteilung von Stempeln nach Art. 14 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1/2005 und Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8, 12 Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV), Stellungnahme vom 25.3.2019, Rn. 28; Hirt/Maisack/Moritz § 17 TierSchG Rn. 67; Iburg, NuR 2001, 77; Kemper, NuR 2007, 790; Pfohl, NuR 2009, 238.

93 H.M. mit weiteren Nachweisen Thilo, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, 2020, S. 97 ff.; anders Erbs/Kohlhaas/Metzger § 17 Rn. 31, wonach die Beamten nicht Beschützer des Tiers, sondern Überwacher der schutzpflichtigen Menschen sind.

94 So bereits der Wortlaut. Siehe zudem Thilo, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, 2020, S. 94; Hirt/Maisack/Moritz § 16a TierSchG Rn 5; Caspar/Cirsovius, NuR 2002, 22, 25.

dafür einzustehen“ i.S.d. § 13 StGB, dass der tatbestandliche Erfolg des § 17 TierSchG nicht eintritt.⁹⁵

Die fehlenden Ermittlungen gegen Amtstierärzte, die bei tierschutzwidrigen Zuständen nicht einschritten, wurden auch in einem Interview kritisiert.

„Die Garantenstellung, wer als Amtstierarzt die missbraucht, der müsste eigentlich sehr viel härter bestraft werden, und dazu gehört sowohl das Nicht-Einschreiten, obwohl ich müsste, wenn mir ein tierschutzrelevanter Umstand bekannt ist, als auch das Unterbinden von Maßnahmen, indem man eben die anderen Tierärzte unter Druck setzt und ihnen da verbietet einzuschreiten.“

(LTB 2)

2. „Motive“ der Beschuldigten

a) Arbeitsbelastung und Überforderung

In einer Reihe an Verfahren wurde eine Arbeitsüberlastung der Tierhalter deutlich, insbesondere bei Kleinbetrieben und Nebenerwerbslandwirten. Ein beschuldigter Tierhalter hatte seine 24 Rinder nicht ausreichend versorgt, sodass diese in stark abgemagertem Zustand und in hochgradig verschmutzten Haltungseinrichtungen aufgefunden wurden. Er äußerte in der Beschuldigtenvernehmung:

„Ich weiß auch nicht, ob mir da alles aus dem Ruder gelaufen ist, wegen der Rinder. Ich habe zwar noch jeden Tag zweimal gefüttert und getränkt, aber ich habe nicht mehr so oft ausgemistet.“

(Auszug aus Beschuldigtenvernehmung)

In anderen Vernehmungen zeigten sich vergleichbare Probleme. So ließ sich ein Tierhalter, der ebenfalls seine Rinder vernachlässigt hatte, wie folgt ein:

„Frage: Bei einer Nachkontrolle des Veterinäramtes [...] wurden auch bei anderen Rindern überlange Klauen und andere Mängel festgestellt. Offen-

95 Zur Bedeutung der verwaltungsrechtlichen Ermächtigung des § 16a TierSchG als Anknüpfungspunkt für das rechtliche „Einstehenmüssen“ i.S.d. § 13 StGB und damit für die Garantenpflicht des Amtstierarztes siehe auch Thilo, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, 2020, S. 90 ff.

sichtlich vernachlässigten Sie Ihre Tierhaltung allgemein. Warum war das so?

Antwort: Das lag daran, dass ich wegen der vielen Arbeit auf dem Hof etwas überlastet war.“

(Auszug aus dem polizeilichen Vernehmungsprotokoll)

Auch die beteiligten Tierärzte bestätigten, dass Überforderung ein häufiger Grund für schlechte Tierhaltung ist:

„Ich denke, dass sich Herr [...] selbst total überschätzt. Er kann den Aufwand, mit welchem eine solche Tierhaltung verbunden ist, nicht einschätzen. Er ist der Sache nicht gewachsen und nicht in der Lage seine Tiere zu versorgen. Er stellte schließlich auch in Frage, ob er die Tierarztrechnungen überhaupt zahlen muss. Er kommt mit der Situation überhaupt nicht zurecht und ist meiner Meinung nicht geeignet Tiere zu halten.“

(Auszug aus Zeugenvernehmung)

Als Grund für die Überforderung erwähnten die Beschuldigten persönliche, familiäre oder finanzielle Gründe. Ein Schweinehalter, der nach den Feststellungen des Veterinäramts mindestens 100 Schweine verenden ließ, äußerte:

„Ich weiß, dass das damals schlecht gelaufen ist. Zum damaligen Zeitpunkt meiner persönlichen Umstände. Die Schweinepreise waren zu dem Zeitpunkt nicht kostendeckend. Zusätzlich hatten wir einen Wasserschaden im Wohnbereich. [...] Zur Versorgung der Schweine: Die letzten 3 Wochen, bevor ich ins Krankenhaus gekommen bin, habe ich noch die Fütterung angestellt, aber die Tiere nicht mehr kontrolliert.“

(Auszug aus Beschuldigtenvernehmung)

b) Fehlendes Unrechtsbewusstsein und fehlende Empathie für Bedürfnisse der Tiere

Teilweise zeigte sich bei den Beschuldigten ein fehlendes Unrechtsbewusstsein sowie mangelnde Empathie für die Tiere in ihrer Obhut. Ein Amtstierarzt vermerkte nach einer Kontrolle, bei der er einen schwer erkrankten und dann verstorbenen Bullen aufgefunden hatte:

„Nach Rückfrage gab er [der Tierhalter] an, keinen Tierarzt hinzugezogen zu haben, da dieser nur zusätzliche Kosten verursache und der Bulle wohl ‚ohnehin nicht mehr geworden wäre‘. Eine Einschläferung sei für ihn nicht in Betracht gekommen, da der Bulle schließlich ‚auch von alleine kaputt

ginge'. Manche Bullen, so erklärte er, werden wieder, andere eben nicht und dieser habe es wohl auch nicht geschafft.“

(Vermerk des Amtstierarztes nach der Kontrolle)

3. Verhalten bei Kontrollen

In verschiedenen Verfahren zeigte sich, dass die Beschuldigten auf Kontrollen abwehrend und teilweise mit Wut reagierten. Amtstierärzte berichteten von schwierigen Auseinandersetzungen mit Tierhaltern und auch in den Beschuldigtenvernehmungen wurden „angespannte“ Situationen geschildert.

„Ich hatte auch die Frau [...] nach der ersten Kontrolle wegen Hausfriedensbruchs angezeigt. Daher gehe ich davon aus, dass die weiteren Kontrollen in böswilliger Absicht erfolgten. Frau [...] hatte seinerzeit mein Hofgelände zunächst unberechtigt betreten.“

(Auszug aus der Beschuldigtenvernehmung)

Hinweisgeber äußerten vereinzelt sogar Sorge vor persönlichen Übergriffen:

„Herr [...] ist aufgrund der Vielzahl tierschutzrechtlicher Mängel seit 2007 betreffs seiner Tierhaltung als äußerst eigensinnig und uneinsichtig im Veterinäramt bekannt. Hinweisgeber äußern, dass sie sich von Herrn [...] massiv bedroht fühlen. Es ist zudem öffentlich bekannt, dass Herr [...] Jäger ist und daher Zugriff zu Waffen hat. Daher möchten die Hinweisgeber dieses Hinweises nicht namentlich als Zeugen vor Gericht aussagen.“

(Auszug aus Vermerk der Veterinärbehörde)